

B & S
Böhmdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

1. Insbesondere sind folgende Änderungen geplant:

1.) Das Zutrittssystem bei Automatenalons muss künftig nur noch sicherstellen, dass nur volljährigen Personen der Besuch gestattet ist. Eine Sicherstellung, dass sich diese Person mit Lichtbildausweis ausweisen kann und die fünfjährige Aufbewahrung der Daten des Lichtbildausweises entfallen (§ 5 Abs 4a Z 1 GspG).

2.) Die Ausstellung einer physischen Spielkarten kann bei gleichwertigen biometrischen Erkennungsverfahren entfallen (§ 5 Abs 4b Z 2 GspG).

3.) Die „ordnungspolitische Hinsicht“ und die „fachliche Eignung“ im § 14 Abs 2 Z 4 und Z 5 GspG sowie in § 21 Abs 2 Z 4 und Z 5 wird durch Verweis auf § 18 Abs 1 bis 5 GspG und § 31b Abs 7 GspG genauer definiert.

4.) Gemäß § 18 GspG neu muss bei einer Neuerwerbung, Aufgabe oder Aufstockung einer Beteiligung an einem Konzessionär je eine schriftliche Anzeige an den Finanzminister gemacht werden, wenn die Grenzen von 20%, 30% oder 50% überschritten werden.

Der Erwerb einer anzeigepflichtigen Beteiligung darf erst nach Genehmigung durch den Finanzminister durchgeführt werden.

Erfolgt ein Erwerb ohne Genehmigung oder fallen nachträglich die Voraussetzungen für die Genehmigung weg, kann mit Bescheid die Ausübung der Stimmrechte untersagt werden.

Mindestens einmal im Jahr müssen die Gesellschafter, Aktionäre und wirtschaftlichen Eigentümer der Konzessionäre dem Finanzminister bekanntgegeben werden.

5.) Ähnliche Ergänzungen wie in § 18 GspG neu wurden in § 30 GspG neu vorgesehen.

6.) § 17 Abs 4 GspG sieht für das Finanzamt die Befugnis, den Betrieb des Konzessionärs zu betreten und zu überwachen und für den Konzessionär eine entsprechende Duldungspflicht vor. Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen hat der Konzessionär zu tragen und werden diese mit Bescheid zur Zahlung binnen 14 Tagen vorgeschrieben.

7.) In §§ 19 und 31 GspG werden zusätzliche Überwachungsmöglichkeiten und Überwachungspflichten für den Finanzminister in Hinblick auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention normiert.

8.) In § 25 Abs 1 GspG ist künftig nur noch die Volljährigkeit als Voraussetzung des Besuchs einer Spielbank geregelt und keine Ausweispflicht mehr.

9.) § 31b Abs 7 GspG sieht insbesondere folgende Voraussetzungen für einen Geschäftsleiter eines Bundeskonzessionärs vor:

* Kein Ausschließungsgrund nach § 13 Gewerbeordnung;

* Kein Konkursverfahren gegen den Geschäftsleiter oder einen vom ihm maßgeblich beeinflussten Rechsträger

* geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

- * kein Zweifel an Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit;
- * fachliche Eignung durch Vorbildung und Erfahrung;
- * bei ausländischen Geschäftsleitern: kein Ausschließungsgrund in dessen Heimatstaat;
- * ausreichend Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben;
- * mindestens 1 Geschäftsleiter muss seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben;
- * mindestens 1 Geschäftsleiter muss die deutsche Sprache beherrschen und
- * ein Bundeskonzessionär muss mindestens 2 Geschäftsleiter haben und die Einzelvertretungsbefugnis und die Einzelprokura müssen ausgeschlossen sein.

10.) § 31c GspG sieht insbesondere folgende Pflichten für einen Geschäftsleiter eines Bundeskonzessionärs vor:

- * stets die ihn treffenden Sorgfaltspflichten einhalten;
- * bei Verdacht auf Treuhandschaft den Spieler zur Nennung des Treugebers auffordern und bei Nichtnennung und/oder ungenügendem Identitätsnachweis ist der Besuch der Spielbank zu versagen und die Geldwäschemeldestelle zu informieren;
- * Einhaltung der Geldwäschebestimmungen und
- * Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Konzessionäre in angemessener Weise prüfen.

2. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Auflistung unter Punkt I. um eine summarische Übersicht über wesentliche Eckpunkte der geplanten Gesetzesänderung handelt. Die detaillierten Änderungen des GspG ergeben sich aus dem bereits übermittelten Begutachtungsentwurf und müssen in Kombination mit dem gesamten Gesetzestext inklusive Verweisungen gelesen werden. Die Änderungen sind noch nicht in Kraft getreten und bis zum Inkrafttreten kann es noch zu einzelnen Änderungen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Böhmendorfer

Beilagen: keine